

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten vom Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V. in der Stadt Storkow

Auf der Grundlage der §§3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch den Artikel des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), des § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kind- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (BVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8., S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2015 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten (Kitagebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Entgelttatbestand

- (1) Die Stadt Storkow (Mark) stellt nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt haben, Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung. Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt in Krippe und Kindergarten nur im Rahmen freier Kapazitäten und wenn die Eltern für die Kitabetreuung eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Wohnortgemeinde vorweisen können, die ebenfalls den notwendigen Umfang der Betreuungszeit ausweist.
- (2) Der Träger der Einrichtung, das DRK KV MOHS e.V., erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung, Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Kindertagesstätten Entgelte zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte in Form von Elternentgelten. Die Elternentgelte sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Zu den Kosten der Versorgung der Krippen- und Kindergartenkinder mit Mittagessen wird von den Personensorgeberechtigten als Kostenbeteiligung ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) als Beitrag erhoben.
- (4) Diese Entgeltordnung gilt für die in Trägerschaft des DRK KV MOHS e. V. befindlichen Kindertagesstätten.
- (5) Zum Zwecke der Erhebung des Entgeltes nach Maßgabe der Entgeltordnung werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der sorgeberechtigten Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten finden in Kindertagesstätten grundsätzlich Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe im Rahmen des Rechtsanspruches gemäß Kindertagesstättengesetz Aufnahme. Die alleinige Personensorgeberechtigung ist mittels Negativtest des Jugendamtes nachzuweisen.

(2) Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert. Dies trifft in folgenden Fällen zu:

- Erwerbstätigkeit und / oder Aus- und Fortbildung der Eltern,
- Häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche,
- Vorliegen eines besonderen Erziehungsbedarfes

Der Rechtsanspruch für die notwendige Betreuung nach § 2 Absatz 2 ist durch einen Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen

(3) Kinder mit Behinderungen werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.

(4) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag mit der Festlegung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches zwischen dem Träger und beiden Personensorgeberechtigten abzuschließen, sofern sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben. Änderungen der Anspruchsgrundlage (Rechtsanspruch) sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(5) Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Kinderkrippe und Kindergarten

Betreuungszeit bis 15 Wochenstunden

Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden

Betreuungszeit bis 40 Wochenstunden

Betreuungszeit über 40 Wochenstunden

Vor Einsetzen der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit kann in der Kinderkrippe und im Kindergarten eine Eingewöhnungszeit von bis zu einem Monat mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von maximal 15 Stunden vereinbart werden.

Hort

Betreuungszeit bis 10 Wochenstunden

Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden

Betreuungszeit bis 30 Wochenstunden

Betreuungszeit über 30 Wochenstunden

(6) Die Entgelte werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben.

Krippenkinder Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kindergartenkinder Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung

Hortkinder Kinder in der Grundschule

(7) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit, so ist mit dem Träger der Einrichtung ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen. Beim Wechsel der Betreuung vom Kindergarten zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Antrag zu stellen.

(8) Entsprechend den Festlegungen über den Betreuungsumfang im Betreuungsvertrag können die vereinbarten Stunden nur innerhalb einer Woche reguliert werden.

(9) Änderungen, die Einfluss auf den Rechtsanspruch bzw. dessen Umfang haben, sind dem Träger der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten umgehend mitzuteilen.

(10) Sofern nicht zwingende berufliche Gründe der Personensorgeberechtigten anderes erfordern, umfasst die tägliche Betreuungszeit der Kinder in Kinderkrippe und Kindergarten immer die Kernzeit von 9:00 bis 15:00 Uhr.

§ 3 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Ehepartnern, geschiedenen oder unverheirateten Eltern, die getrennt leben, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie zum Beispiel der Meldebescheinigungen, glaubhaft zu machen.
- (3) Die Entgeltpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (4) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Erfolgt in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, so wird für diesen Monat ein halbes Entgelt erhoben.
- (5) Änderungen der Entgelte durch eine Änderung des Kindesalters (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) oder durch eine veränderte Betreuungszeit werden ab dem 1. des darauffolgenden Monats wirksam.
- (6) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternentgeltes wird per Festsetzungsschreiben für ein Jahr festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung des Elternentgeltes gemäß § 17 des Kitagesetzes ist eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres mit Einkommensnachweis unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder. Diese ist einmal jährlich gegenüber dem Träger der Einrichtung bis spätestens 15. September des laufenden Jahres abzugeben. Erstmals ist der Einkommensnachweis bei Abschluss des Betreuungsvertrages, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme in die Einrichtung zu erbringen. Erfolgt der Einkommensnachweis nicht innerhalb des genannten Zeitraumes, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.
- (7) Die Höhe des Elternentgeltes ergibt sich aus der jeweils gültigen Entgelttabelle in der Anlage I zu dieser Entgeltordnung. Abwesenheiten durch Urlaub, Krankheit oder Schließzeiten sind hierbei bereits berücksichtigt.
- (8) Das Entgelt wird als Monatsentgelt festgesetzt. Die Zahlung wird am 17. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Die Entgeltzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos. Nicht gezahlte Entgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (9) Bezieher von laufenden Leistungen nach den SGB II und den SGB XII entrichten ein Monatsentgelt im Rahmen der häuslichen Ersparnis entsprechend der jeweils gültigen Entgelttabelle in der Anlage II zu dieser Entgeltordnung.
- (10) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Entgeltpflicht unberührt. Die Erstattung eines Monatsentgeltes ist in finanziellen Härtefällen bei ganzjähriger Nutzung einmal jährlich zum Jahresende auf Antrag möglich, wenn das Kind die Einrichtung wegen Krankheit ununterbrochen mindestens 4 Wochen nicht besucht, wobei die eventuelle Sommerschließzeit der Einrichtung unberücksichtigt bleibt.

§ 4 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Elternentgeltes, Einkommensnachweise

- (1) Von jedem Entgeltpflichtigen ist ein Entgelt im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. SGB VIII zu erheben.
- (2) Die Höhe des Elternentgeltes richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der entgeltpflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.
- (3) Zum anrechenbaren Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören:
 - a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - d) Einkünfte aus Gewerbebetrieben
 - e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - f) Einkünfte aus pauschal versteuertem geringfügigen Einkommen
 - g) Bezüge aus Renten und Pensionen
 - h) Unterhaltsleistungen
 - i) Einkünfte als Mandatsträger
 - j) Krankengeld
 - k) Übergangsgeld
 - l) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen
 - m) Elterngeld
 - n) Sonstigen Einnahmen: Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen z.B.
 - Einkommen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) SGB XII (Sozialgeld), SGB III (Arbeitslosengeld),
 - Kurzarbeitergeld, Insolvenzausfallgeld,
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Mutterschaftsgeld)
- (4) Nicht angerechnet werden das Kindergeld, Wohngeld, Pflegegeld, Einkommen der Kinder (Waisenrente, Bafög) und einmalige Abfindungen.
- (5) Vom Einkommen abzusetzen sind:
 - a) die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern
 - b) Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
 - c) bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Vorsorgeaufwendungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden.)
 - d) Beiträge zur privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung soweit nicht eine gesetzliche Versicherung besteht
 - e) Aufwendungen für staatlich geförderte private Altersvorsorge
 - f) nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Entgeltpflichtigen oder für den geschiedenen und dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Entgeltpflichtigen in tatsächlich zu leistender Höhe
- (6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
- (7) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.

- (8) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten ein vorläufiges Festsetzungsschreiben. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuberechnung des Entgeltes.
- (9) Das Elternentgelt wird entsprechend der Zahl der Unterhaltsberechtigten ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird (oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten). Bei Entgeltpflichtigen mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern wird zur Entgeltermittlung der einkommensabhängige Tabellenbetrag für ein zweites und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind mit dem Faktor 0,8 multipliziert. Der Grundbetrag wird dabei nicht unterschritten.
- (10) Ist zum Zeitpunkt der Festsetzung des Elternentgeltes von einem künftigen wesentlich höheren oder niedrigeren Einkommen auszugehen, erfolgt ebenfalls eine vorläufige Festsetzung des Elternentgeltes bis zum endgültigen Einkommensnachweis für das Kalenderjahr.
- (11) Bei um mehr als 10 Prozent veränderten Einkünften ist der Träger der Einrichtung unverzüglich zu informieren. Es erfolgt eine Neuberechnung der Elternentgelte.
- (12) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Geeignete Einkommensnachweise sind z. B.: der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres, die Jahresverdienstbescheinigungen, die Lohn- und Gehaltsnachweise der letzten drei Monate, der Bescheid des Unterhaltsvorschusses, Bescheid über den Erhalt von Leistungen vom Jobcenter sowie von der Agentur für Arbeit. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird das Höchstentgelt festgesetzt.
- (13) Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben bei der Entgeltfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternentgelte nicht mehr erforderlich sind.

§ 5 Umfang der Betreuungsentgelte und Staffelung der Entgelttabellen

- (1) Die Entgelte sind nach Betreuungsform und Betreuungszeit gestaffelt. Das volle Grundentgelt wird für die Regelbetreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform fällig.
- Kinderkrippe und Kindergarten:
- | | |
|--|-------------------------|
| Betreuungszeit bis 15 Wochenstunden | 65% des Grundentgeltes |
| Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden | 100% des Grundentgeltes |
| bis 40 Wochenstunden | 110% des Grundentgeltes |
| über 40 Wochenstunden | 120% des Grundentgeltes |
- Hort:
- | | |
|--|-------------------------|
| Betreuungszeit bis 10 Wochenstunden | 65% des Grundentgeltes |
| Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden | 100% des Grundentgeltes |
| bis 30 Wochenstunden | 110% des Grundentgeltes |
| über 30 Wochenstunden | 130% des Grundentgeltes |
- (2) Für die Berechnung der Entgelte werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.
- (3) Die in der Anlage zur Entgeltordnung genannten Grundentgelte in den jeweiligen Betreuungsformen sind Mindestentgelte und somit die zu zahlende Untergrenze bei den Regelbetreuungszeiten.

- (4) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in einer Kindertagesstätte finden, wird jeweils ein Entgelt in Höhe des Durchschnittes der Elternentgelte aller Einrichtungen des Trägers in der Stadt Storkow als Entgelt verlangt. Die Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.
- (5) Bei regelmäßiger Überschreitung der vereinbarten Wochenbetreuungszeit und nach vorheriger aktenkundiger Verwarnung durch die Leiterin der Kindertagesstätte wird pro angefangener Stunde eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Nichtzahlung berechtigt den Träger der Einrichtung zu einer fristlosen Kündigung nach § 6 (2).
- (6) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Einrichtung kann eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € pro angefangener Stunde erhoben werden.

§ 6 Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Kindertagesstätte oder bei dem Träger der Einrichtung gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn das Kind länger als 8 Wochen unentschuldigt in der Kindertagesstätte fehlt und / oder wenn mindestens zwei Elternentgelte in Folge nicht entrichtet worden sind. Des Weiteren erfolgt eine fristlose Kündigung, wenn Verbindlichkeiten in dieser Höhe gegenüber dem Träger der Einrichtung wegen nicht gezahlter Elternentgelte aus früheren Zeiträumen bestehen sowie, wenn die Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Eine fristlose Kündigung durch den Träger der Einrichtung ist bei Verletzung der Informationspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 2 (4) und bei Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung des Kindes möglich.
- (4) Die monatlich zu zahlenden Elternentgelte endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 7 Gastkinder

- (1) Zur Aufnahme von Gastkindern ist bei der jeweiligen Kindertagesstätte ein Antrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet im Einzelfall die Leitung der Einrichtung. Wird der Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Gastkind wieder aufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Gastkinder ein Tagessatz zu zahlen.
 - für Krippenkinder ein Betrag von 6,00 € für bis zu 5 Stunden und 12,00 € für über 5 Stunden,
 - für Kindergartenkinder ein Betrag von 5,00 € für bis zu 5 Stunden und 10,00 € für über 5 Stunden,
 - für Hortkinder ein Betrag von 4,00 € bis zu 4 Stunden und 8,00 € für über 4 Stunden.
- (3) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- (4) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist. Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten.

§ 8 Essengeld

- (1) Für die tägliche Versorgung der Krippen- und Kindergartenkinder mit Mittagessen in einer Kindertagesstätte des DRK KV MOHS e. V. wird eine Essengeldpauschale zusammen mit dem Elternentgelt erhoben. Diese Pauschale beträgt, analog der Satzung der Stadt Storkow, 29,00 € im Monat.
- (2) Die Kalkulation der Pauschale basiert auf einem Essengeld pro Tag von 1,75 €. In der Kalkulation der Monatspauschale sind Schließtage und Abwesenheit der Kinder durch Krankheit oder Urlaub berücksichtigt.
- (3) Die Regelung des § 3 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (4) Schulkinder werden im Rahmen des Schulesseangebotes versorgt.

§ 9 Schließzeiten, Schließtage und Ferienbetreuung

- (1) Die Kindertagesstätten des Trägers der Einrichtungen können an bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen bleiben.
- (2) Die Schließzeiten orientieren sich in der Regel an den Schulferien für das Land Brandenburg.
- (3) Die Schließzeiten und die Schließtage werden vom jeweiligen Kitaausschuss der Kindertagesstätte jährlich beschlossen und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Für die Betreuung von Hortkindern in den Ferien wird eine Ganztagsbetreuung angeboten. Dafür ist bei einer Betreuungszeit bis zu 20 Wochenstunden im Voraus eine zusätzliche Gebühr von 3,00 € pro Tag zu zahlen. Für einzelne schulfreie Tage wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Entgelttabellen in den Anlagen I und II sind Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten des Trägers DRK KV MOHS e. V. in Storkow in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Fürstenwalde, den 05.01.2016



Klaus Bachmayer
Vorstandsvorsitzender des DRK KV MOHS e. V.

Anlage I zur Entgeltordnung

Elternentgelt pro Kind und Monat

bis 6 Stunden in der Kita/ bis 4 Stunden im Hort (Regelbetreuungszeit)

Jahreseinkommen in EURO	Kinderkrippe bis 6 Std.	Kindergarten bis 6 Std.	Hort bis 4 Std.
bis 10.200,00	25 € Grundentgelt	21 € Grundentgelt	15 € Grundentgelt
von 10.200,01 bis 15.300,00	3,1 v.H. 26,35 € 39,53 €	2,6 v.H. 22,10 € 33,15 €	2,1 v.H. 17,85 € 26,76 €
von 15.300,01 bis 20.400,00	3,7 v.H. 47,18 € 62,90 €	3,2 v.H. 40,80 € 54,40 €	2,4 v.H. 30,60 € 40,80 €
von 20.400,01 bis 25.500,00	4,2 v.H. 71,40 € 89,25 €	3,7 v.H. 62,90 € 78,63 €	2,7 v.H. 45,90 € 57,38 €
von 25.500,01 bis 30.600,00	4,7 v.H. 99,88 € 119,85 €	4,2 v.H. 89,25 € 107,10 €	2,9 v.H. 61,63 € 73,95 €
von 30.600,01 bis 40.900,00	5,2 v.H. 132,60 € 177,23 €	4,7 v.H. 119,85 € 160,19 €	3,2 v.H. 81,60 € 109,07 €
von 40.900,01 bis 51.100,00	5,7 v.H. 194,28 € 242,73 €	5,2 v.H. 177,23 € 221,42 €	3,4 v.H. 115,88 € 144,78 €
von 51.100,01 bis 55.000,00	6,2 v.H. 264,02 € 284,17 €	5,7 v.H. 242,72 € 261,25 €	3,7 v.H. 157,56 € 169,58 €
ab 55.000,01	285 € = Höchstbetrag	152 € = Höchstbetrag	170 € = Höchstbetrag

Anlage II zur Entgeltordnung

Elternentgelt von Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII

bis 4 Betreuungsstunden/ Tag im Hort	12,00 €
bis 6 Betreuungsstunden/ Tag Kita u. Hort	18,00 €
bis 8 Betreuungsstunden / Tag Kita	24,00 €
bis 10 Betreuungsstunden / Tag Kita	30,00 €